
Höhere Gewalt - Müssen Verträge trotz der Ausbreitung des Corona-Virus erfüllt werden?"

Online-Seminar, 30. März 2020

Referenten: Dr. Vanessa Pickenpack, Dr. Marc Hilber

1.

CORONAVIRUS – HÖHERE GEWALT

1.1 Begriff der höheren Gewalt

Definition

- Unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse
- Außerhalb des Verantwortungs- und Einflussbereiches eines Vertragspartners
- Durch welche die Leistungserbringung beeinträchtigt wird

Beispiele

- Stromausfall im Rechenzentrum (-)
- Saisonbedingte Grippewelle (-)
- Naturkatastrophen (+)
- Coronavirus?

 Darlegungs- und Beweislast liegt beim Schuldner

1.2 Gesetzliche Schadensersatzhaftung

- **Haftung (z.B. für verspätete Lieferung) grundsätzlich nur bei Verschulden**
 - Bei höherer Gewalt kein Verschulden
 - Aber: Vorsorge- und Schadensminderungsmaßnahmen sind zu ergreifen

- **Ausnahmsweise verschuldensunabhängige Haftung**
 - Übernahme eines Beschaffungsrisikos
 - Garantiehafung

1.3 Unmöglichkeit gemäß § 275 BGB

Definition

- Unmöglichkeit = Leistung kann aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen dauerhaft nicht erbracht werden
- Werden Leistungen durch den Coronavirus unmöglich?

Folgen

- Ist die Leistung unmöglich, entfällt die Leistungspflicht
- Aber: Kein Anspruch auf die Gegenleistung (Zahlung)

1.4 Störung der Geschäftsgrundlage gemäß § 313 BGB

Definition

- Leistung weiterhin möglich
- Umstände, die zur Geschäftsgrundlage geworden sind, verändern sich unvorhergesehen schwerwiegend
- Vertragsdurchführung für eine Partei unzumutbar

Folgen

- Recht auf Vertragsanpassung
- Falls Anpassung unmöglich oder unzumutbar: Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht

1.5 Kündigungsrechte und Nebenpflichten

- **Kündigungsrechte bei andauernden Ereignissen höherer Gewalt**
 - Recht zur ordentlichen Kündigung
 - Vertragliches Kündigungsrecht
 - Außerordentliche Kündigungsrechte

- **Vertragliche Hinweis- und Anzeigepflichten**

- **Gesetzliche Nebenpflichten: Hinweis- und Schadensminderungspflichten**

2.

VERANSTALTUNGEN

2.1. Veranstaltung als absolutes Fixgeschäft

- **Absolutes Fixgeschäft: Leistung kann nicht an anderem Termin erbracht werden**
- **Auslegungs- und Interessenabwägungsfrage**
- **Großveranstaltungen sind in der Regel als absolutes Fixgeschäft einzuordnen**
- **Wenn nicht: relatives Fixgeschäft = Veranstaltung kann an einem anderen Termin nachgeholt werden**

2.2 Absage wegen behördlichem Verbot

- **Leistungserbringung bei absolutem Fixgeschäft rechtlich unmöglich**
 - Pflicht zur Durchführung entfällt, § 275 BGB
 - Ticketpreise sind zurückzuerstatten, §§ 326, 346 BGB
 - Kein Schadensersatz mangels Verschulden

2.2 Absage wegen behördlichem Verbot

- **Bei relativem Fixgeschäft**

- Rechte des Veranstalters?
 - Verschiebung als Vertragsanpassung durch den Veranstalter gemäß AGB oder § 313 Abs. 1 BGB
 - Absage = Rücktritt gemäß AGB oder bei Unzumutbarkeit der Anpassung, § 313 Abs. 3 BGB
- Schadensersatz bei Verschulden
- Kunde kann zurücktreten, § 323 BGB
 - Fristsetzung zur Nacherfüllung? grds. (+), aber ggfs. entbehrlich
 - § 323 Abs. 4 BGB?

2.3 Absage wegen anderer Umstände

- **Leistungserbringung auch angesichts Corona-Situation grds. möglich**
- **Es sei denn tatsächliche Unmöglichkeit (z.B. Künstler erkrankt) oder bei absolutem Fixgeschäft:**
 - Pflicht zur Leistungserbringung entfällt, § 275 BGB
 - Ticketpreis zurückzuerstatten, §§ 326, 346 BGB
 - Schadensersatzpflicht bei Vertretenmüssen
- **Bei relativem Fixgeschäft bleibt Leistung möglich:**
 - Verschiebung = Vertragsanpassung gemäß § 313 Abs. 1 BGB
 - Absage = Rücktritt vom Veranstaltungsvertrag → Rücktrittsgrund?
 - gemäß AGB oder § 313 Abs. 3 S. 1 BGB?
 - Schadensersatz, wenn kein Anpassungsanspruch / kein Rücktrittsgrund und Vertretenmüssen

3.

STÖRUNGEN IN DER LIEFERKETTE

3.1 Verspätete Lieferung

- **Lieferfristen werden „wegen der Verbreitung des Coronavirus“ nicht eingehalten**
- **Auftraggeber verweigert die Abnahme**
- **Schuldner muss konkreten Grund für die Verzögerung benennen, z.B.**
 - behördlich angeordnete Betriebsschließung,
 - Erkrankung oder Quarantäne von Mitarbeitern
 - Vorsorgliche Betriebseinschränkung oder -stilllegung?

3.2 Schadensersatz

- **Ohne Vertretenmüssen kein Verzug und keine Haftung (§ 280 BGB), aber:**
 - Vorsorgemaßnahmen getroffen?
 - Schadensminderungspflichten erfüllt?
 - Beschaffungsrisiko übernommen / Garantie zugesagt?

- **Denkbarer Schaden**
 - Frustrierte Aufwendungen,
 - Vertragsstrafen
 - Entgangener Gewinn
 - Etc.

3.3 Verzögerte Zulieferungen

- **Kein eigenes Verschulden, wenn Zulieferung nicht erfolgt**
- **Keine Verschuldenszurechnung bei bloßen Zulieferern**
- **Verschuldenszurechnung nur bei Erfüllungsgehilfen, § 278**
 - Wenn den Erfüllungsgehilfen überhaupt ein Verschulden trifft
- **Aber: Verschuldensunabhängige Haftung bei Übernahme eines Beschaffungsrisikos**

3.4 Mindestabnahmeverpflichtungen

- **Keine Unmöglichkeit**
- **Force-Majeure Klauseln greifen häufig nicht, da Abnahme in der Regel möglich bleibt**
- **Ergänzende Vertragsauslegung?**
- **Störung der Geschäftsgrundlage?**

3.5 Vertragsbeendigung

- **In aller Regel kein absolutes Fixgeschäft → Leistung bleibt möglich**
- **Anspruch auf Vertragsanpassung gemäß § 313 BGB?**
- **Rücktritt und Kündigung bei Nichtleistung**
 - Bei Einmalschuldverhältnissen: Rücktritt gemäß 323 BGB, grundsätzlich Fristsetzung erforderlich,
 - Bei Dauerschuldverhältnissen: Kündigung aus wichtigem Grund, z.B. § 314 BGB

OPPENHOFF & PARTNER

Rechtsanwälte

Dr. Vanessa Pickenpack, Partnerin

Dr. Marc Hilber, Partner

Konrad-Adenauer-Ufer 23, 50668 Köln

Telefon: +49 (0) 221 2091-0

Vanessa.pickenpack@oppenhoff.eu

Marc.hilber@oppenhoff.eu